



Kyudojo Frankfurt am Main e.V.

## TRAININGSORDNUNG DES KYUDOJO FRANKFURT AM MAIN E.V.

### §1 TRAINER

1. Folgende Vereinsmitglieder sind vom Vorstand als Trainer/innen eingesetzt:  
Christiane Schöniger, Trainer-CWK, 4. Dan, Heki-Ryu (Dojoleitung)  
Andrea Dorst, Trainer-C, 4. Dan, Shomen  
Beate Dorst-Lehmann, Trainer-CL, 5. Dan, Shomen  
Stephan Köhn, Trainer-C, 6. Dan Renshi, Heki-Ryu  
Dominik Krist, Trainer-C, 3. Dan, Heki-Ryu  
Michael Lehmann, Trainer-CL, 5. Dan, Shomen  
Andreas Naumann, Trainer-CWK, 2. Dan, Heki-Ryu  
Tobias Oswald, Trainer-CL, 5. Dan, Heki-Ryu  
Katja Pahn, Trainer-C, 2. Dan, Heki-Ryu  
Mari Yoneya, Trainer-C, 3. Dan, Shomen
2. Aufgabe der Trainer/innen ist die fachliche Leitung des Vereins.

### §2 TRAININGSBETRIEB

1. Einen Schlüssel zum Dojo kann erhalten, wer die Sicherheitsordnung beachtet, sicherer Matoschütze ist oder vom Trainer als befähigt eingestuft wird. Wer einen Schlüssel hat, darf allein zum Trainieren ins Dojo gehen. Wenn möglich, empfehlen wir aber aus Sicherheitsgründen die gemeinsame Nutzung des Dojos durch mehrere Mitglieder.
2. Wer das Dojo in Betrieb nimmt, bzw. außer Betrieb nimmt, muss mit den aktuellen Bedienungsanleitungen, insbesondere für Stromerzeugung, Heizung und Wasserversorgung, vertraut sein.
3. Der/die jeweils erfahrenste anwesende Trainer/in ist für den geregelten Trainingsablauf und die Einhaltung von Sicherheitsordnung und Dojoetikette verantwortlich.
4. Sie/Er ist bei Störung oder Gefährdung des Trainings berechtigt,
  - a) die Betreffenden unmittelbar aus dem Dojo zu weisen
  - b) ein zeitlich begrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung des Dojos auszusprechen.
5. Gegen Sanktion 4. b) steht dem Mitglied das Recht der Berufung an den Vorstand zu. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einer Woche schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorsitzende innerhalb von zwei Wochen den Vorstand zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt die Sanktion als nicht erlassen. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, ist die Sanktion wirksam.